

Satzungsanträge

Antrag S 1

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Veränderung § 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 7 lautet wie folgt:

§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens 13 Kreisverbänden mit Mitgliedern vertreten ist
- (3) Abweichend davon kann der Landesvorstand auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- (4) Landesarbeitsgemeinschaften berichten schriftlich mindestens einmal pro Kalenderjahr dem Landesvorstand über ihre laufende Tätigkeit. Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand zum 31.12. des Vorjahres angehörten und durch welche Sprecher*innen sie vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt.
- (5) Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

Zur Info: Streichungen und Neuformulierungen gegenüber Altfassung des § 7
§ 7 Landesweite Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse innerhalb des Landesverbandes können durch die Mitglieder frei gebildet werden.
- (2) Landesweite Zusammenschlüsse zeigen ihr Wirken dem Landesvorstand an. Landesweit ist ein Zusammenschluss dann, wenn und solange er in mindestens 13 der Hälfte der Kreisverbände ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentiert. mit Mitgliedern vertreten ist
- (3) Abweichend davon kann der ~~Landesrat~~ Landesvorstand auch Zusammenschlüsse als landesweit anerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.
- (4) Landesarbeitsgemeinschaften berichten schriftlich mindestens einmal pro Kalenderjahr dem Landesvorstand über ihre laufende Tätigkeit. Sie haben jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres den Landesvorstand darüber zu informieren, welche Mitglieder ihnen mit Stand zum 31.12. des Vorjahres angehörten und durch welche Sprecher*innen sie vertreten werden und welchen Arbeitsplan die LAG im laufenden Kalenderjahr verfolgt.

- (5) Die innerparteilichen Zusammenschlüsse sind keine Gliederungen der Partei. Sie können sich einen Namen wählen, der ihr Selbstverständnis und ihre Zugehörigkeit zur Partei zum Ausdruck bringt.

Antrag S 2

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Ermöglichung eines Sprecherrats im Kreisverband

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 12 Absatz 2 lautet wie folgt:

- (2) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand/Sprecherrat. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

Zur Info: Einfügung gegenüber Altfassung des § 12 Absatz 2

§ 12 Kreisverbände

- (1) Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände entsprechend der Gliederung des Landes Hessen in Landkreise und kreisfreie Städte.“
- (2) Organe eines Kreisverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand/Sprecherrat. Kreisparteitage können als Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen durchgeführt werden. Es können weitere Organe bestehen.

Antrag S 3

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Anpassung im § 14 und Stärkung der Kreissatzungen

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 14 lautet wie folgt:

§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

- (1) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.
- (2) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung oder die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anders vorsehen.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 14

§ 14 Organe des Landesverbandes und der Gliederungen

- (3) Organe des Landesverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Landesparteitag, und der Landesvorstand., ~~der Landesrat und der Landesfinanzrat~~
- (4) Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe des Landesverbandes sind sinngemäß auch auf Organe der Kreisverbände und der landesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung oder die dort gültigen Satzungen nicht ausdrücklich etwas anders ~~vorsieht~~ vorsehen

Antrag S 4

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Veränderungen bei Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 16 lautet wie folgt:

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

- (1) Dem Landesparteitag gehören an:
 - a. 180 Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,
 - b. die Delegierten der Linksjugend [‘solid] mit beschließender Stimme,
 - c. die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme.
- (2) Die Delegierten werden in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Wahl soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Landesparteitag einer neuen Wahlperiode stattfinden.
- (3) Davon unbenommen bleibt, dass der Landesvorstand oder der Landesparteitag eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.
- (4) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.
- (5) Der Delegiertenschlüssel wird für die 180 Delegierten aus den Kreisverbänden, dem Jugendverband und den anerkannten landesweiten Zusammenschlüssen durch den Landesvorstand bis zum 31.01. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für das laufende und das folgende Kalenderjahr festgelegt.
- (6) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt.
- (7) Die 180 Delegiertenmandate der Gliederungen werden durch den Landesvorstand verteilt; jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate, die weiteren Mandate werden im Verhältnis zur Mitgliederzahl zugeordnet.

- (8) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält für jeweils volle 50 aktive Mitglieder zwei Delegiertenmandate, mindestens jedoch sechs. Die Zahl aller Delegierten des Jugendverbandes darf 18 Mandate des Landesparteitags nicht überschreiten.
- (9) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme werden durch landesweite Mitgliederversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse insgesamt 18 Mandate. Die 18 Mandate werden entsprechend der Mitgliederzahlen der Zusammenschlüsse verteilt.
- (10) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme die Mitglieder der anderen Landesorgane, die hessischen Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) und den Bundesorganen der Partei sowie die hessischen Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Hessischen Landtag an.
- (11) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 14
§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

(1) Dem Landesparteitag gehören an:

- a) 180 Delegierte aus den Kreisverbänden mit beschließender Stimme,
- b) die Delegierten der Linksjugend [‘solid] mit beschließender Stimme,
- c) die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme,

~~(1) Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:~~

- ~~—— a) die Delegierten aus den Gliederungen,~~
- ~~—— b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes,~~
- ~~—— c) die Delegierten aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.~~

(2) Die Delegierten werden für die Dauer von bis zu zwei Jahren (24 Monate) in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Wahl findet soll spätestens vier Wochen vor dem ersten Landesparteitag einer neuen Wahlperiode stattfinden.

(5) Davon unbenommen bleibt, dass der Landesrat auf Antrag des Landesvorstandes oder der Landesparteitag eine Neuwahl aller Delegierten beschließen kann. Unbenommen bleibt auch, dass die delegierende Versammlung jederzeit die Neuwahl ihrer Delegierten beschließen kann.

(6) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

(7) Der Delegiertenschlüssel wird für die Delegierten aus den Kreisverbänden, dem Jugendverband und den anerkannten landesweiten Zusammenschlüssen durch den Landesvorstand bis zum 31.01. jeden zweiten Jahres auf der Grundlage der Mitgliederzahlen zum 31.12. des Vorjahres für das laufende und das folgende Kalenderjahr festgelegt. ~~Das erste Mal zum 31.01. 2010~~

(8) Die Delegierten aus den Gliederungen werden von Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen in den Kreisverbänden gewählt. ~~Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate und je angefangene 20 Mitglieder ein weiteres Mandat.~~

- (9) Die 180 Delegiertenmandate der Gliederungen werden durch den Landesvorstand verteilt; jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate, die weiteren Mandate werden im Verhältnis zur Mitgliederzahl zugeordnet.
- (10) Der anerkannte Jugendverband der Partei erhält für jeweils volle ~~25~~ 50 aktive Mitglieder ~~ein~~ zwei Delegiertenmandate, mindestens jedoch sechs. Die Zahl aller Delegierten des Jugendverbandes darf 18 ~~10% der Delegierten~~ Mandate des Landesparteitags nicht überschreiten.
- ~~(11) Anerkannte landesweite Zusammenschlüsse erhalten zwei Delegiertenmandate mit beschließender Stimme. Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen werden durch landesweite Mitglieder- oder Delegiertenversammlungen gewählt.~~
- (12) Die Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen mit beschließender Stimme werden durch landesweite Mitgliederversammlungen gewählt. Dabei erhalten landesweite Zusammenschlüsse insgesamt 18 Mandate. Die 18 Mandate werden entsprechend der Mitgliederzahlen der Zusammenschlüsse verteilt. Die Zahl aller Delegierten aus den landesweiten Zusammenschlüssen dürfen 10% der Delegiertenmandate des Landesparteitags nicht überschreiten. Der Landesvorstand ist befugt, den Schlüssel für diese Mandate proportional anzupassen
- (13) Dem Landesparteitag gehören mit beratender Stimme die Mitglieder der anderen Landesorgane, die hessischen Mitglieder in den Organen der Europäischen Linken (EL) und den Bundesorganen der Partei sowie die hess. Abgeordneten der Partei im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Hess. Landtag an.
- (14) Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben auf Landesparteitagen die gleichen Rechte wie Delegierte mit beschließender Stimme, ausgenommen das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen

Antrag S 5

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Ermöglichen einer e-mail Benachrichtigung

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 17 Absatz 2 lautet wie folgt:

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten einberufen. Eine e-mail ist eine schriftliche Nachricht. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 17 Absatz 2

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (2) Der Landesparteitag wird auf Beschluss des Landesvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von acht Wochen durch schriftliche Nachricht an die Delegierten einberufen. Eine e-mail ist eine schriftliche Nachricht. Soweit Delegierte noch nicht gewählt oder noch nicht gegenüber dem Landesvorstand gemeldet sind, geht die Nachricht an die delegierenden Gebietsverbände und Zusammenschlüsse sowie gegebenenfalls an den Jugendverband der Partei. Spätestens vier Wochen vor dem Landesparteitag sind alle Delegierten zu laden.

Antrag S 6

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Gremienvorschlag vom Landesvorstand

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 17 Absatz 9 lautet wie folgt:

- (9) Der Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 17 Absatz 9

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (9) Der ~~Landesrat~~ Landesvorstand benennt zur Vorbereitung des Landesparteitages ein Tagungspräsidium, eine Mandatsprüfungskommission, eine Antragskommission und eine Wahlkommission, deren Aufgaben und Arbeitsweise in der Geschäftsordnung und in der Wahlordnung zu regeln sind. Der Landesparteitag entscheidet über die endgültige Zusammensetzung dieser Gremien.

Antrag 7

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Streichen der Beurkundung

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 17 Absatz 10 lautet wie folgt:

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt anzufertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 17 Absatz 10

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

- (10) Über den Ablauf des Landesparteitages ist eine Niederschrift oder ein Tonträgermitschnitt anzufertigen und zu archivieren. Beschlüsse des Landesparteitages sind schriftlich zu protokollieren ~~und durch die Versammlungsleitung zu beurkunden.~~

Antrag S 8

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Veränderungen bei Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

Der **Landesvorstand** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 19 lautet wie folgt:

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

- (1) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr den Landesvorstand. Er besteht aus insgesamt 25 Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Kreisverbände, die keinen Vertreter im Landesvorstand stellen, dürfen ein beratendes Mitglied benennen.
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, darunter
 - a. zwei Landesvorsitzende
 - b. zwei stellv. Landesvorsitzende
 - c. eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister.
- (3) Eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (4) Dem Landesvorstand gehören zwei hessische Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag und zwei Vertreter der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag mit beratender Stimme an.
- (5) Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 19

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

- (1) ~~Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr den Landesvorstand mit. Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 25 Mitglieder, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes. Der Landesvorstand (Gesamtvorstand) besteht aus insgesamt 25 Mitgliedern, darunter die Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes. Dabei sollen alle Kreisverbände nach Möglichkeit mit je einem Mitglied berücksichtigt werden.~~ Kreisverbände, die keinen Vertreter im Landesvorstand stellen, dürfen mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnehmen ein beratendes Mitglied benennen mit beratender Stimme an allen Sitzungen teilnehmen.
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, darunter
- a) zwei Landesvorsitzende
 - b) zwei stellv. Landesvorsitzende
 - c) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister.
- (3) ~~Die Wahlperiode des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre (24 Monate).~~
- (4) ~~Im Übrigen~~ Eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (5) Dem Landesvorstand gehören zwei hessische Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag und zwei Vertreter der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag mit beratender Stimme an.
- (6) Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

Antrag S 9

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Veränderung des Landesrats

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 21 lautet wie folgt:

§ 21 Landesrat

- (1) Der Landesrat berät und beschließt insbesondere über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Kreisverbände und Basisgruppen von überregionaler Bedeutung und über Anträge, die an ihn gestellt wurden.
- (2) Der Landesrat setzt sich aus den Mitgliedern der Kreisvorstände und des Landesvorstandes zusammen.
- (3) Der Landesrat ist gegenüber dem Landesparteitag und dem Landesvorstand antragsberechtigt.
- (4) Der Landesrat tritt mindestens halbjährlich zusammen. Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der Kreisvorstände schriftlich verlangt.
Bei Beschlussfassungen hat jeder Kreisvorstand zwei Stimmen, jedes Mitglied des Landesvorstands eine Stimme.

§§ 22 und 23 werden gestrichen. Die Nummerierungen der nachfolgenden §§ werden entsprechend angepasst.

Zur Info: Altfassung der Satzungsparagrafen 21 ff

Landesrat

§ 21 Aufgaben des Landesrates

(1) Der Landesrat ist Organ der Landespartei mit Beratender und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand“

(2) Landesrat berät und beschließt insbesondere über:

- a) grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage von Beschlüssen des Landesparteitages
- b) Anträge, die an den Landesrat gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesrat überwiesen wurden,
- c) Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesrates für notwendig erachtet,

§ 22 Zusammensetzung und Wahl des Landesrates

1) Dem Landesrat gehören mit beschließender Stimme an:

- a) Delegierte der Kreisverbände
- b) der geschäftsführende Landesvorstand

2) Die Delegierten der Kreisverbände werden von den Kreismitglieder- oder Delegiertenversammlungen

gewählt. Die Verteilung der Mandate auf die Kreisverbände erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- a) Kreisverbände bis 100 Mitglieder erhalten 2 Mandate.
- b) Je weitere angefangene 100 Mitglieder erhalten sie ein weiteres Mandat. Ein / eine Delegierte / Delegierter sollte Mitglied des Kreisvorstandes sein. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren (24 Monate) gewählt.
- 3) Delegierte können im Verhinderungsfall durch Ersatzdelegierte vertreten werden, die nach gleichen Grundsätzen zu wählen sind.

4) Dem Landesrat gehören mit beratender Stimme an:

- a) die weiteren Mitglieder des Landesvorstandes
- b) je ein Vertreter/Vertreterin der anerkannten landesweiten Zusammenschlüsse
- c) ein Vertreter / Vertreterin des anerkannten Jugendverbandes
- d) die/der Vorsitzende bzw. Sprecher des Kreisverbandes
- e) die Mitglieder der Fraktion DER LINKEN im hessischen Landtag sowie die hessischen Mitglieder der Fraktionen im Bundestag und Europaparlament.

§ 23 Arbeitsweise des Landesrates

(1) Der Landesrat tritt mindestens halbjährlich zusammen.

(2) Der Landesrat muss auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden oder wenn es mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Landesratsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.

(3) Der Landesrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder ein Präsidium, welchem Einberufung und Tagesleitung obliegen.

(5) Der Landesrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Antrag S 10

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Sprachliche Glättung bei Wahl der Landesfinanzrevisionskommission

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 27 Absatz 1 lautet wie folgt:

§ 27 Landesfinanzrevisionskommission

(1) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr eine Landesfinanzrevisionskommission.

Zur Info: Einfügung und Streichung gegenüber Altfassung des § 27 Absatz 1
§ 27 Landesfinanzrevisionskommission

(2) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr eine Landesfinanzrevisionskommission.
~~Es ist eine Landesfinanzrevisionskommission zu bilden. Sie wird durch den Landesparteitag gewählt.~~

Antrag S 11

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Anpassungen an das Wahlrecht im Bereich Wahlvorschläge

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 35 ff lauten wie folgt:

§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller, zum Zeitpunkt ihres Zusammentrittes im Wahlkreis wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter_Innenversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller, zum Zeitpunkt ihres Zusammentrittes im Wahlkreis wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreter_Innenversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller, zum Zeitpunkt ihres

Zusammentrittes im Wahlkreis wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder, aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. Sofern das Wahlrecht dies zulässt, können Kandidatinnen bzw. für mehrere Wahlkreise auch in einer Kreismitglieder – oder Kreisvertreterinnenversammlung gewählt werden.

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Hessischen Landtag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter_Innenversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreter_Innenversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 37 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

Da ein neuer Paragraph eingefügt wurde, werden die Nummerierungen der nachfolgenden §§ entsprechend angepasst.

Zur Info: Streichungen und Neuformulierungen gegenüber Altfassung der Satzungsparagrafen 35 ff

§ 35 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Hessischen Landtag

- (1) Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller, zum Zeitpunkt ihres Zusammentrittes im Wahlkreis wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder ~~des Wahlkreises~~ oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter_Innenversammlung).
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller, zum Zeitpunkt ihres Zusammentrittes im Wahlkreis wohnhaften, wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.

- (3) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreter_Innenversammlung).
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller, zum Zeitpunkt ihres Zusammentrittes im Wahlkreis wohnhaften wahlberechtigten Mitglieder, aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt. ~~Sofern das Wahlrecht dies zulässt, können Kandidatinnen bzw. für mehrere Wahlkreise auch in einer Kreismitglieder – oder Kreisvertreterinnenversammlung gewählt werden.~~

§ 36 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen zum Hessischen Landtag

1. Die Aufstellung einer Wahlkreisbewerberin oder eines Wahlkreisbewerbers erfolgt in einer Versammlung aller Mitglieder des Wahlkreises oder in einer besonderen Vertreterinnen- und Vertreterversammlung des Wahlkreises (Wahlkreisvertreter_Innenversammlung).
2. Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Wahlkreisvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller Mitglieder des Wahlkreises aus deren Mitte gewählt.
3. Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf der Landesliste erfolgt in einer besondere Vertreterinnen- und Vertreterversammlung (Landesvertreter_Innenversammlung).
4. Die Vertreterinnen und Vertreter für eine Landesvertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller Mitglieder aus der Mitte der im Land wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

§ 36- 37 Aufstellung von Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern für Wahlen zu den kommunalen Vertretungskörperschaften

- (1) Die Aufstellung der Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für kommunale Vertretungskörperschaften und die Festlegung ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag erfolgt in einer Versammlung aller ~~wahlberechtigten~~ Mitglieder des Wahlgebietes oder in einer besonderen Vertreterinnenversammlung.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter für eine solche Vertreter_Innenversammlung werden unmittelbar durch territoriale Versammlungen aller ~~wahlberechtigten~~ Mitglieder des Wahlgebietes aus der Mitte der im Wahlgebiet wahlberechtigten Parteimitglieder gewählt.

Antrag S 12

Antragsteller: Landesvorstand DIE LINKE. Hessen

Antragsthema: Anpassung der Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der **10. Landesparteitag** möge folgenden **satzungsändernden Antrag an den Landesparteitag** in Butzbach beschließen:

§ 38 ff lautet wie folgt:

§ 38 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.

(2) Diese Landessatzung wurde am 24. August 2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Hessen angenommen und vom 1. Landesparteitag 2008, vom 4. Landesparteitag 2011 und vom 10. Landesparteitag 2017 geändert.

Zur Info: Streichungen und Neuformulierungen gegenüber Altfassung des Satzungsparagrafen 38

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden. ~~Die Finanzordnung kann vom Landesparteitag mit einer absoluten Mehrheit beschlossen und geändert werden.~~

(2) Diese Landessatzung wurde am 24. August 2007 auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Hessen angenommen und vom 1. Landesparteitag 2008, ~~und~~ vom 4. Landesparteitag 2011 und vom 10. Landesparteitag 2017 geändert.